

Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 26 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW., S. 218 b), hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) beschlossen:

Präambel

Für die Lebensqualität im Kreis Mettmann ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit in den kreisangehörigen Städten eine wichtige Grundlage, die der Kreistag und die Kreisverwaltung bei ihren Entscheidungen und Planungen berücksichtigen wollen.

Um die Interessen von Jugendlichen bestmöglich einbeziehen zu können, richtet der Kreistag einen Kreisjugendrat als überparteiliches Gremium ein. Er soll Jugendlichen aus allen kreisangehörigen Städten die Mitgestaltung in Planungs- und Entscheidungsprozessen von Kreistag und Kreisverwaltung und eine unmittelbare Einbindung in für Kinder und Jugendliche bedeutsame Überlegungen und Maßnahmen ermöglichen.

Ebenso soll der Kreisjugendrat auf die Belange von Jugendlichen im Kreisgebiet aufmerksam machen, die politische Aufklärung und Bildung der Jugendlichen im Kreis Mettmann fördern sowie die Vernetzung der Jugendgremien in den kreisangehörigen Städten stärken.

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Der Kreisjugendrat befasst sich mit der Situation der Kinder und Jugendlichen im Kreis Mettmann, insbesondere in den Bereichen

- Schule und Digitalisierung
- Freizeit, Kultur und Sport
- Verkehr
- Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz
- Wohnumfeld
- Beteiligung von Jugendlichen
- Generationengerechtigkeit
- Gleichstellung der Geschlechter
- Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund
- Inklusion von Jugendlichen

- politische Aufklärung und Bildung
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen.

Der Kreisjugendrat erarbeitet insoweit Vorschläge und fasst hierzu Beschlüsse.

- (2) Die Arbeit des Kreisjugendrates kann – neben dem Recht auf Teilnahme an öffentlichen Sitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer – auf verschiedenen Wegen in die Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse einfließen:
1. Unter dem ständigen Tagesordnungspunkt „Informationen des Kreisjugendrates“ wird einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kreisjugendrates in der Sitzung des Kreistages die Möglichkeit gegeben, Bericht über die Aktivitäten des Kreisjugendrates zu erstatten.
 2. Anregungen oder Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW können in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann dem Kreisausschuss zugeleitet werden. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.
 3. An öffentlichen Fachausschusssitzungen können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrates in beratender Funktion teilnehmen. Sie können sich zu Wort melden und zu Beratungsgegenständen Stellung nehmen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Kreisjugendrat ist überparteilich, überkonfessionell und für Jugendliche aller Geschlechter, Sexualitäten, Nationalitäten und Bildungsschichten offen. Er strebt danach, alle Jugendlichen des Kreises beziehungsweise der kreisangehörigen Städte gleichermaßen zu vertreten und im Kreisjugendrat repräsentiert zu sehen.
- (2) Der Kreisjugendrat besteht aus höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern. Jede kreisangehörige Stadt entsendet zwei ordentliche Mitglieder. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied der jeweiligen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen. Die entsandten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sollen jeweils unterschiedlichen Geschlechtern angehören.
- (3) Alle Mitglieder werden von den jeweiligen Jugendgremien der kreisangehörigen Städte gewählt und entsendet. Verfügt eine kreisangehörige Stadt nicht über ein Jugendgremium, so reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach Absatz 2 entsprechend.
- (4) Nur Jugendliche der kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann, die am Tag der Entsendung das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können als Mitglieder in den Kreisjugendrat entsendet werden.
- (5) Der Kreisjugendrat wird jeweils für zwei Jahre gebildet; erstmals zum 01. Juli 2020.

§ 3

Sprecherteam

- (1) Der Kreisjugendrat wählt ein Sprecherteam, welches aus zwei Personen besteht.
- (2) Das Sprecherteam ist bei der ersten Sitzung des Kreisjugendrates für die jeweilige Amtsperiode zu wählen. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.
- (3) Das Sprecherteam soll mit Personen unterschiedlichen Geschlechts durch Wahlen besetzt werden.
- (4) Das Sprecherteam leitet die Sitzungen des Kreisjugendrates und repräsentiert das komplette Gremium. Es bildet zudem die Kontaktstelle für Politik und Verwaltung des Kreises.
- (5) Das Sprecherteam kann mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kreisjugendrates abgewählt werden. Neuwahlen sind unverzüglich gemäß der Absätze 1 - 4 durchzuführen.

§ 4

Geschäftsordnung und Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Der Kreisjugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Kreisjugendratsmitglieder sollen sich mindestens viermal pro Jahr zu einer Sitzung versammeln.
- (3) Der Kreisjugendrat des Kreises Mettmann kann themenspezifische Arbeitsgruppen gründen.
- (4) Alle Sitzungen des Kreisjugendrates, seiner Arbeitsgruppen sowie die Protokolle dieser Treffen sind öffentlich.
- (5) Die Sitzungen des Kreisjugendrates sowie der themenspezifischen Arbeitsgruppen können auch in digitaler Form durchgeführt werden.

§ 5

Betreuung und Etat des Kreisjugendrates

- (1) Der Kreisjugendrat wird von der Kreisverwaltung betreut und unterstützt.
- (2) Das Kreistagsbüro bildet die Schnittstelle zwischen dem Kreisjugendrat und dem Kreistag sowie allen Dienststellen der Kreisverwaltung.
- (3) An den Sitzungen des Kreisjugendrates nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreisverwaltung in beratender Funktion teil.
- (4) Mit der Kreisjugendratstätigkeit verbundene Befreiungen von der Schulpflicht sind durch die Mitglieder des Kreisjugendrates eigenständig zu erwirken.
- (5) Der Kreisjugendrat kann die Sitzungsräumlichkeiten in den Verwaltungsgebäuden des Kreises unentgeltlich nutzen.

- (6) Die Kosten der Gremienarbeit des Kreisjugendrates werden in angemessenem Umfang übernommen. Über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln entscheidet der Kreistag.
- (7) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Büro des Landrates der Kreisverwaltung.

§ 6

Versicherungsschutz

Die Mitglieder des Kreisjugendrates sind während der Ausübung ihrer Tätigkeit über den Kreis Mettmann unfall- und haftpflichtversichert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.06.2020 in Kraft.